

Allgemeine Kundeninformationen nach § 63 Abs. 7 WpHG

Die Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG (nachfolgend „Bankhaus Scheich“ genannt) ist einer der führenden Spezialisten an der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) sowie eines der ersten regulierten Institute im Bereich digitaler Assets. Das inhabergeführte Bankhaus Scheich ist als Market Maker im Bereich Aktien und digitalen Assets tätig. Darüber hinaus ist das Bankhaus Scheich Partner für mittelständische Unternehmen in allen Fragen rund um die Finanzierung über den internationalen Kapitalmarkt.

Durch seine Unternehmenskultur, flache Hierarchien und globale Reichweite ist das Bankhaus in der Lage, die Liquiditätsanforderungen seiner vielfältigen institutionellen Kunden unter allen Marktbedingungen zu erfüllen. Damit unterstützt das Bankhaus seine Kunden, darunter Vermögensverwalter, Banken, FinTechs, Broker-Dealer, Hedgefonds, Family Offices und Pensionskassen, ihre Anlageziele zu erreichen.

1. Adresse

Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG
Rossmarkt 21
60311 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 3487966 0
E-Mail: kontakt@bankhaus-scheich.de

2. Mitglieder des Vorstands

Wolfgang Beck
Boris Ziganke
Benedikt Vierkotten

3. Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Wertpapieraufsicht
Marie-Curie-Straße 24-28
60439 Frankfurt am Main
Deutschland
Internet: www.bafin.de

4. Erlaubnisse

Bankhaus Scheich verfügt über die Erlaubnis zum Betreiben des/der:

- Finanzkommissionsgeschäfts, § 2 Abs. 2 Nr. 1 WpIG),
- Platzierungsgeschäfts (§ 2 Abs. 2 Nr. 8 WpIG),
- Eigengeschäfts (§ 15 Abs. 3 WpIG),
- Eigenhandels (§ 2 Abs. 2 Nr. 10 WpIG),
- Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG),
- Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG)
- Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG).

Im Rahmen unserer Tätigkeit erbringen wir grundsätzlich ein beratungsfreies Geschäft. Unsere Kunden treffen ihre Anlageentscheidung selbst, ohne dass wir Anlageempfehlungen gegenüber diesen aussprechen.

5. Kommunikation

Die Kommunikation mit der Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG kann persönlich, telefonisch, in Textform oder elektronisch in deutscher und englischer Sprache erfolgen. Ausgeführte Geschäfte werden im Rahmen einer Geschäftsbestätigung gegenüber den Kunden abgerechnet.

6. Aufzeichnung der telefonischen und elektronischen Kommunikation

Im Rahmen der Annahme, Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten bzw. Wertpapier- oder Nebendienstleistungen wird die telefonische und elektronische Kommunikation auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen aufgezeichnet und für fünf Jahre aufbewahrt. Durch Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann sich diese die Frist auf sieben Jahre verlängern.

7. Transaktionsmeldungen

Als Wertpapierspezialist ist die Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG verpflichtet, im Rahmen der Transaktionsmeldungen Informationen zu den Wertpapiergeschäften ihrer Kunden an nationale und europäische Aufsichtsbehörden zu übermitteln. In diesem Zusammenhang wendet Bankhaus Scheich die Regelungen des Artikels 26 MiFIR an.

8. Hinweise zur Entschädigungseinrichtung

Bankhaus Scheich ist als Wertpapierspezialist der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) zugeordnet. Anleger, die in Europa Wertpapierdienstleistungen in Anspruch nehmen, sind seit 1997 durch die Richtlinie über die Entschädigung der Anleger (Richtlinie 97/9/EG) geschützt. Diese Richtlinie gewährleistet eine Entschädigung in den Fällen, in denen ein Wertpapierhandelsunternehmen nicht mehr in der Lage ist, Gelder zurückzuzahlen oder Finanzinstrumente zurückzugeben, die es für Rechnungen eines Kunden hält. Hiermit ist ein europaweit einheitliches System für die Entschädigung von Anlegern geschaffen worden.

Mit dem Anlegerentschädigungsgesetz (AnlEntG) ist die Richtlinie 97/9/EG in Deutschland 1998 umgesetzt worden. Das Gesetz gewährt Anlegern einen auf EU-Ebene harmonisierten Mindestschutz und dient der Stabilisierung des Banken- und Finanzdienstleistungssektors.

Die EdW ist als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) errichtet, § 6 Abs. 1 Satz 1 AnlEntG.

Die Höhe der Entschädigung beträgt pro Anleger 90% seiner Forderungen aus Wertpapiergeschäften (maximal 20.000 Euro) gegen das betroffene Wertpapierhandelsunternehmen.

Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Weitere Ausschlussgründe sind in § 3 Abs. 2 AnlEntG geregelt.

9. Kundeneinstufung

Vor der erstmaligen Erbringung einer Wertpapierdienstleistung werden Kunden, gemäß gesetzlicher Vorgaben, als „Privatkunde“, „professioneller Kunde“ oder als „geeignete Gegenpartei“ eingestuft. Die Einstufungen stellen unterschiedliche Kundenschnitzniveaus dar. Sollte ein Kunde eine Änderung seiner Einstufung wünschen, kann dies in Schriftform erfolgen.

Hinsichtlich der Änderung von Einstufungen (Umstufung in ein niedrigeres oder höheres Schnitzniveau) gelten die gesetzlichen Regelungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) sowie der entsprechenden EU-Verordnungen.

Professionelle Kunden im Sinne des § 67 Abs. 2 WpHG sind Kunden, die über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügen, um ihre Anlageentscheidungen zu treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) fallen hierunter u.a. Wertpapierdienstleistungsunternehmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsunternehmen, sonstige institutionelle Anleger oder Unternehmen, die mindestens zwei der drei folgenden Kriterien überschreiten:

1. 20.000.000 Euro Bilanzsumme,
2. 40.000.000 Euro Umsatzerlöse,
3. 2.000.000 Euro Eigenmittel;

Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG sind Kunden, die keine Professionelle Kunden sind. Nach § 67 Abs. 6 WpHG kann ein Privatkunde auf Antrag oder durch Festlegung des Wertpapierdienstleistungsunternehmens als professioneller Kunde eingestuft werden, wenn der Privatkunde mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

1. Der Kunde hat an dem Markt, an dem die Finanzinstrumente gehandelt werden, für die er als Professioneller Kunde eingestuft werden soll, während des letzten Jahres durchschnittlich mindestens zehn Geschäfte von erheblichem Umfang im Quartal getätigt.
2. Der Kunde verfügt über Bankguthaben und Depotwerte im Wert von mehr als 500.000,00 Euro. Immobilienvermögen bleibt unberücksichtigt.
3. Der Kunde hat mindestens für ein Jahr einen Beruf am Kapitalmarkt ausgeübt, der Kenntnisse über die in Betracht kommenden Geschäfte, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen voraussetzt.

Das Wertpapierdienstleistungsunternehmen muss den Privatkunden schriftlich darauf hinweisen, dass mit der Änderung der Einstufung die Schutzvorschriften dieses Gesetzes für Privatkunden nicht mehr gelten. Der Kunde muss schriftlich bestätigen, dass er diesen Hinweis zur Kenntnis genommen hat.

Kunden der Kundenkategorie „Geeignete Gegenpartei“ unterliegen dem geringsten Schnitzniveau. Sie erfüllen die erforderlichen Kriterien für geborene Professionelle Kunden.

Bankhaus Scheich prüft grundsätzlich, ob ein Produkt oder eine Dienstleistung für seine Kunden im Sinne des WpHG als angemessen erscheint. Wenn das Bankhaus zu dem Schluss kommt, dass dies nicht der Fall ist, warnt es seine Kunden

diesbezüglich. Bei professionellen Kunden hingegen, wird davon ausgegangen, dass diese über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um die Risiken des betreffenden Finanzinstruments zu verstehen und beurteilen zu können. Ein Angemessenheitstest für Geschäfte mit professionellen Kunden wird im Gegensatz zu Geschäften mit Privatkunden daher nicht durchgeführt.

Sollte es erforderlich sein, die Geeignetheit einer persönlichen Anlageempfehlung an professionelle Kunden zu überprüfen, darf das Bankhaus Scheich annehmen, dass der professionelle Kunde die erforderlichen Kenntnisse hat, die Anlage den Anlagezielen entspricht und die damit verbundenen finanziellen Risiken tragen kann. Daher wird Bankhaus Scheich bei Geschäften mit professionellen Kunden im Gegensatz zu Privatkunden keinen Geeignetheitstest durchführen.

Die Bank ist gegenüber Privatkunden verpflichtet, detaillierte Informationen, insbesondere im Rahmen einer Finanzdienstleistung, zur Verfügung zu stellen. Berichte des Finanzdienstleisters an Privatkunden erfolgen alle drei Monate, für Professionelle Kunden nur alle sechs Monate.

10. Kundenbeschwerden

Bankhaus Scheich hat Richtlinien sowie eine interne Beschwerdemanagementfunktion eingerichtet, um zu gewährleisten, dass Beschwerden von Kunden unter Berücksichtigung ihrer Rechte ordnungsgemäß bearbeitet werden können.

Unter einer Kundenbeschwerde definiert das Bankhaus Scheich alle Unmuts- oder Unzufriedenheitsbekundungen eines Kunden im Zusammenhang mit einer erbrachten Dienstleistung durch das Bankhaus Scheich.

Die Beschwerdemanagementfunktion wird durch die Compliance Abteilung wahrgenommen. Die Daten hinsichtlich der Kundenbeschwerde werden geprüft, um sicherzustellen, dass alle Risiken und Probleme gewissenhaft ermittelt und behoben werden. Abschließend werden den Kunden die Ergebnisse der Untersuchung bezüglich der Beschwerde mitgeteilt.

Im Rahmen der Bearbeitung von Kundenbeschwerden stehen folgende Ziele im Vordergrund:

- Gründliche und zügige Behandlung und zeitnahe Beantwortung von Kundenbeschwerden
- Lösungsfindung im Sinne des Kunden
- Optimierung der Geschäftsprozesse zur Verbesserung der Kundenzufriedenheit und Qualitätsoptimierung durch regelmäßige Auswertung der Kundenbeschwerden
- Vermeidung von Interessenkonflikten
- Erhöhung der Transparenz gegenüber den Kunden
- Wertschätzung des Kunden im Rahmen des Kundenbeschwerdemanagements
- Regelmäßige Unterrichtung der Geschäftsleitung über eingegangene Kundenbeschwerden und damit verbundener Schäden und ergriffenen Maßnahmen

Kundenbeschwerden können auf elektronischem Weg über die E-Mail-Adresse (beschwerde@bankhaus-scheich.de) mitgeteilt werden.

Schriftliche Kundenbeschwerden richten Sie bitte an folgende Adresse:

Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG
Compliance Abteilung
Rossmarkt 21
60313 Frankfurt am Main

11. Umgang mit Interessenkonflikten

Bankhaus Scheich erbringt im Rahmen ihrer Tätigkeit als Wertpapierspezialist eine Vielzahl von Wertpapierdienstleistungen. Dabei lassen sich Interessenkonflikte nicht gänzlich vermeiden. Um diesen in angemessener Weise entgegenwirken zu können, hat die Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG weitreichende organisatorische Vorkehrungen getroffen, die den Umgang mit Interessenkonflikten in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes regeln. Interessenkonflikte können zwischen der Bank, anderen Unternehmen, der Geschäftsleitung, den Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit Bankhaus Scheich verbunden sind, den Kunden oder zwischen den Interessen der Kunden entstehen.

Eine Kollision der Interessen könnte sich beispielsweise ergeben:

- bei Erhalt oder Gewähr von Zuwendungen (bspw. Zahlungen im Rahmen der Ausführung von Wertpapierdienstleistungen)
- wenn einerseits das Unternehmen Spezialist oder Market Maker für ein Finanzinstrument und andererseits im institutionellen Vermittlungsgeschäft oder im Kommissionshandel für dieses Finanzinstrument eine Kundenorder an dem betreffenden Börsenplatz mit oder ohne Kundenweisung ausführt
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern
- bei Gewähr von Zuwendungen an unsere Mitarbeiter und Vermittler
- aus anderen Geschäftstätigkeiten, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandels-gewinnen und am Absatz eigen emittierter Wertpapiere
- aus Beziehungen mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei der Mitwirkung an Emissionen und bei Kooperationen
- durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind

- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Auftragsausführung beeinflussen, hat sich das Bankhaus Scheich hohen ethischen Standards verpflichtet. Wir erwarten von unseren Mitarbeitern jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere die Beachtung des Kundeninteresses.

Im Bankhaus Scheich ist eine unabhängige Compliance Ableitung eingerichtet, die unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung steht und der die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten obliegt.

Im Einzelnen ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung. Die Vertraulichkeitsbereiche sind funktional, räumlich und durch Vergabe unterschiedlicher EDV-Zugriffsberechtigungen von den anderen Bereichen und deren Informations- und Berichtswegen getrennt.
- Festlegung eines Vergütungssystems, welches keine Interessenkonflikte oder negative Anreize schafft.
- Führung einer Insiderliste, die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Insiderinformationen dient.
- Führung von Watch- und Restricted Listen, die unter anderem dazu dienen, möglichen Interessenkonflikten durch Mitarbeitergeschäften zu verhindern. Insbesondere wird geprüft, ob Eigenhandelsgeschäfte der Bank in Kenntnis von Kundenaufträgen getätigt wurden bzw. Kundeninformationen ausgenutzt wurden.
- Offenlegung von Wertpapiergeschäften solcher Mitarbeiter gegenüber der Compliance Abteilung, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können sowie deren Kontrolle.
- Compliance Schulungen der Mitarbeiter und Führungskräfte.
- Kontrolle der Handelsgeschäfte und der Mitarbeiter durch die Compliance Abteilung
- Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Anzeige bei der Compliance-Abteilung beim Angebot oder der Annahme von Zuwendungen und Geschenken.
- Marktgerechtigkeitsprüfung
- Regelmäßige Prüfungen durch die Interne Revision, die Compliance Abteilung und die Abteilung Geldwäschebekämpfung mit Berichterstattung an die Geschäftsleitung.

12. Kosten und Nebenkosten

Bankhaus Scheich berechnet ihren Kunden eine Kombination aus Gebühren, Provisionen und Fremdkosten, deren Höhe von Art und Umfang der erbrachten Wertpapierdienstleistungen abhängt und welche individuell zwischen dem Kunden und Bankhaus Scheich vereinbart werden.

13. Hinweisgeberschutz

Bankhaus Scheich erkennt den unschätzbaren Wert an, den Hinweisgeber (Whistleblower) in Bezug auf die Aufdeckung von Missständen, Fehlverhalten und Verstößen gegen Regulierungen haben. Deshalb haben wir eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um ihre Rechte und ihre Sicherheit zu schützen.

Wir haben Verfahren eingeführt, um sicherzustellen, dass Hinweisgeber nicht für ihre Meldungen benachteiligt oder diskriminiert werden. Die Identität des Hinweisgebers bleibt stets vertraulich, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung oder der Hinweisgeber stimmt einer Offenlegung ausdrücklich zu. Dies umfasst sowohl interne als auch externe Meldungen. Wir setzen fortschrittliche Technologien und strenge Prozeduren ein, um sicherzustellen, dass die Identität und persönlichen Informationen des Hinweisgebers in allen Phasen des Prozesses geschützt sind. Dies beinhaltet die sichere Aufbewahrung, Übertragung und Löschung von Daten, die den Hinweisgeber betreffen.

Wir erkennen auch an, dass das Hinweisgebersystem missbraucht werden könnte, um falsche Behauptungen zu machen. Um dies zu verhindern, haben wir Regelungen zu Haftung, Schadenersatz und Bußgeldern für falsche Angaben eingeführt. Diese Maßnahmen dienen dazu, sicherzustellen, dass unser Hinweisgebersystem korrekt genutzt wird und seine Integrität gewahrt bleibt.

Über eine speziell hierfür eingerichtete E-Mail-Adresse (hinweisgeber@bankhaus-scheich.de) bieten wir die Möglichkeit, betriebsbezogene Rechtsverstöße vertraulich zu melden.